1/61

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

25. Juni 1948. Nr. 3131.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet eine kleine Abänderung des Bebauungsplanes an der Zuchwilerstrasse (G.B. Solothurn Nr. 1904) und am Güggelweg mit dem Ersuchen um Prüfung und Genehmigung gemäss kantonalem Baugesetz.

II. Studien zum Ausbau der Zuchwilerstrassen drängten eine bescheidene Abänderung der genehmigten Baulinie bei Grundbuch Solothurn Nr. 1904 auf. Bei diesem Anlasse wurde die vorgesehene Ausbaubreite des Güggelweges von 6 auf 5 m reduziert. Diese beiden Abänderungen lagen gemäss Publikation in Nr. 47 des Amtsblattes vom 21. November 1947 in der Zeit vom 22. November bis 22. Dezember 1947 zu jedermanns Einsicht auf der Kanzlei des Stadtbauamtes Solothurn öffentlich auf. Die von Herrn Max Born und vom städtischen Elektrizitätswerk eingereichten Einsprachen wurden nach Unterzeichnung einer gütlichen Vereinbarung zurückgezogen. Der Gemeinderat hat daraufhin die vorgesehenen Abänderungen unterm 13. April 1948 mehrheitlich gutgeheissen.

Den vorgeschlagenen Abänderungen kann die nachgesuchte Genehmigung ohne weiteres erteilt werden. Die momentan im Gange sich befindlichen Studien einer umfassenden Verkehrsplanung in Solothurn werden, je nach der getroffenen und sicherzustellenden Lösung, möglicherweise eine umfassende Abänderung des dortigen Bebauungsplanes bedingen. Vorgenannten Abänderungen kommt somit nur vorübergehender Charakter zu.

III. Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des abgeänderten Bebauungsplanes Zuchwilerstrasse in der Stadt Solothurn wird Vormerkung genommen.

2. Den vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn mehrheitlich gutgeheissenen Abänderungen bei G.B. Nr. 1904 und am "Güggelweg" wird die Genehmigung erteilt.

3. Die nachstehenden Bebauungspläne werden, soweit mit obgenannt

5694 - 40 000

genehmigten Abänderungen im Widerspruche stehend, aufgehoben:

Bezeichnung des Bebauungsplanes	Genehmigt mit RRB.: Nr.	vom
Zuchwilerstrasse III. östlicher Teil	1151	23. März 1929
Zuchwilerstrasse	4046	22. Sept.1939

4. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird verpflichtet, obgenannte genehmigte Abänderungen in den Plänen des kantonalen Tiefbauamtes, des kantonalen Hochbauamtes und des Kreisbauamtes I bis zum 31. Juli 1948 nachzutragen.

Genehmigungsgebühr Fr. 15.--(Staatskanzlei Nr. 9/164) P.

Der Staatsschreiber:

Dr. Schmid

Bau-Departement (2), Rubr. 78.
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 genehmigtem Plan.
Kant. Hochbauamt.
Kreisbauamt I, Solothurn.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (2), mit Rechnung.